

Information für die Schüler:innen der Kursstufe 1 und 2

Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen

- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens **am zweiten Tag** der Verhinderung per E-Mail (info@sg-aalen.de), telefonisch oder persönlich zu erfüllen. Spätestens drei Unterrichtstage danach muss eine unterschriebene Entschuldigung in Papierform im Sekretariat vorliegen, in der sämtliche versäumte Stunden mit Datum aufgelistet werden. Formular: <https://www.sgaalen.de/wo> [„Abwesenheit“]

Erster Tag der Abwesenheit:	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Entschuldigung per E-Mail oder telefonisch spätestens:	Di	Mi	Do	Fr	Mo
Falls nur per E-Mail oder telefonisch entschuldigt, Entschuldigung in Papierform spätestens am:	Fr	Mo	Di	Mi	Do

- Versäumen Schüler:innen eine **Klausur**, ist dies durch Anruf im Sekretariat bis spätestens 7:50 Uhr des betreffenden Tages zu melden. Die schriftliche Entschuldigung muss abgegeben werden, wie unter (1.) angezeigt. Bei entschuldigtem Fehlen werden versäumte Klausuren nachgeschrieben; Schüler:innen nehmen dazu Rücksprache mit der Fachlehrkraft. Fehlen Schüler:innen bei einer Nachklausur, so ist zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Entschuldigung bzw. des Attests wird die Klausur als Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ gewertet.
- Beurlaubungen** sind grundsätzlich vorher (nicht nachträglich!) bei den Tutor:innen schriftlich zu beantragen. Ist eine Klausur im Beurlaubungszeitraum angesetzt, bedarf es der Zustimmung des betreffenden Fachlehrers.

Maßnahmen bei Unterrichtsversäumnissen

- Maßnahmen bei häufigen Unterrichtsversäumnissen:** Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schüler:innen, der Teilnahmepflicht gemäß SchBVO §1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleiterin vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Schulleiterin auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Weitere Maßnahmen:** Versäumen Schüler:innen mehr als 20% der Unterrichtsstunden eines Kurses im Halbjahr, so kann dies auf Beschluss der Zeugniskonferenz im Halbjahreszeugnis vermerkt werden, sofern nicht eine lückenlos attestierte Erkrankung oder ein Beurlaubung vorliegt.

gez. Christiane Dittmann (Schulleiterin)

Stand: 07.05.2026